



Sonderinformation

Corona-Maßnahmen und Jahressteuergesetz 2020 | 16. März 2021

Der Gesetzgeber hat insbesondere aufgrund der Corona-Krise mit einigen steuerlichen Erleichterungen und Neuerungen reagiert. Eingang fanden diese Maßnahmen insbesondere im

- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020, BGBl 2020 I S. 1385
- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29. Juni 2020, BGBl 2020 I S. 1512
- Jahressteuergesetz 2020

Auch die Finanzverwaltung hat in mehreren BMF-Schreiben, zuletzt mit BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2020, auf die anhaltende Corona-Krise reagiert.

Inhalt:

- 1. Änderungen für alle Steuerzahler**
 - 1.1 Freibetrag für Alleinerziehende**
 - 1.2 Vereinfachung beim Spendenabzug**
 - 1.3 Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten**
- 2. Änderungen für Arbeitnehmer**
 - 2.1 Progressionsvorbehalt für Lohnersatzleistungen**
 - 2.2 Corona-Prämie**
 - 2.3 Homeoffice-Pauschale**
 - 2.4 Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte**
- 3. Änderungen für Unternehmer**
 - 3.1 Vorauszahlungen und laufende Verluste**
 - 3.2 Verlustrücktrag**
 - 3.3 Steuerliche Behandlung von Sofort- und Überbrückungshilfen**
 - 3.4 Verbesserungen bei den Abschreibungen**
 - 3.5 Verlängerung von Reinvestitionsfristen**
 - 3.6 Erleichterungen beim Investitionsabzugsbetrag**
 - 3.7 Erleichterungen bei der Gewerbesteuer**
 - 3.8 Erhöhung der Forschungszulage**



1. Änderungen für alle Steuerzahler

1.1 Freibetrag für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist zunächst für die Jahre 2020 und 2021 von 1.908 EUR auf **4.008 Euro** angehoben worden. Bei Arbeitnehmern ist dieser im Regelfall bereits als Freibetrag im ELStAM-Verfahren berücksichtigt. Sollte kein Arbeitnehmerfall vorliegen, erfolgt die steuerliche Entlastung über die Einkommensteuerveranlagung.

1.2 Vereinfachung beim Spendenabzug

Für einen Abzug von Spenden in der Steuererklärung wird grundsätzlich eine Spendenbescheinigung benötigt. Wenn bestimmte steuerbegünstigte Körperschaften Spendensonderkonten eingerichtet haben, um mit den dort gesammelten Geldern den von der Corona-Krise Betroffenen zu helfen, dann können die Spender Vereinfachungen nutzen. Wird auf diese Sonderkonten gespendet, dann reicht beim Finanzamt als Nachweis der Spende der Beleg des Kreditinstitutes (zum Beispiel Kontoauszug, Lastschriftzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking) aus – unabhängig von der Höhe der Spende.

Mit Wirkung ab 2021 wird zudem der Betrag, bis zu dem allgemein ein **vereinfachter Zuwendungsnachweis** möglich ist, von 200 auf 300 Euro angehoben.

1.3 Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten

Aufgrund der weiter anhaltenden Corona-Pandemie wurde die Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersgrenze ab dem 1. Januar 2021 von bislang 44.590 € (Jahr 2020) auf 46.060 € erhöht. Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe kürzen somit nicht eine vorgezogene Altersrente.

Diese Regelung wirkt sich insbesondere dann aus, wenn Arbeitnehmer ihre Beschäftigung aufgrund der Corona-Pandemie fortsetzen bzw. nach Renteneintritt wieder aufnehmen. Ebenfalls könnte die Veräußerung oder die Aufgabe eines Betriebs vorgezogen werden.

Die höhere Hinzuverdienstgrenze gilt für alle, die eine Altersrente vor der Regelaltersgrenze beziehen; gleich, ob sie schon eine Altersrente beziehen oder erst im kommenden Jahr in Rente gehen werden. Keine Änderung hingegen gibt es bei den Hinzuverdienstgrenzen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei der Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten.

Ab dem Jahr 2022 gilt voraussichtlich wieder die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 € pro Kalenderjahr.



2. Änderungen für Arbeitnehmer

2.1 Progressionsvorbehalt für Lohnersatzleistungen

Eine Vielzahl von Arbeitnehmer haben im Jahr 2020 Kurzarbeitergeld bezogen bzw. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten. Dazu gehören auch die Entschädigungen für den Verdienstausfall aufgrund geschlossener Betreuungseinrichtungen oder Schulen. Diese Leistungen sind steuerfrei gestellt.

Bei der Einkommensteuererklärung unterliegen diese Leistungen aber dem steuererhöhenden Progressionsvorbehalt. Sofern derartige Leistungen bezogen wurden, **muss für das Jahr 2020 eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden**. Es bleibt zwar bei der Steuerfreiheit, dafür gilt aber für das restliche Einkommen aufgrund des Progressionsvorbehalts ein höherer Steuersatz. Dadurch kann es zu Steuernachzahlungen kommen.

2.2 Corona-Prämie

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von **1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei** auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Inzwischen ist die Steuerbefreiung bis zum **30. Juni 2021** verlängert worden.

Die steuerfreie Beihilfe oder Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise wird nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung des Jahres 2020 (bzw. 2021) ausgewiesen und muss auch nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

2.3 Homeoffice-Pauschale

Aufgrund der Corona-Krise haben viele Arbeitnehmer von zu Hause gearbeitet. Die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer sind aber nicht immer in vollem Umfang bei der Einkommensteuer abzugsfähig und bei einer Vielzahl von Arbeitnehmern wären die bisher geltenden steuerlichen Voraussetzungen zur Abzugsfähigkeit von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer im Jahr 2020 nicht gegeben. Deshalb hat der Gesetzgeber im Rahmen des Jahressteuergesetz 2020 als zusätzliche Möglichkeit eine Homeoffice-Pauschale eingeführt.

Liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor oder wird auf einen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer verzichtet, kann der Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht, für seine gesamte betriebliche und berufliche Betätigung einen Betrag von 5 Euro abziehen, **höchstens 600 Euro** im Jahr. Besondere Nachweisvoraussetzungen sind nicht vorgesehen.

Die Regelung soll für alle Einkunftsarten und nicht nur für Arbeitnehmer gelten. Bei Arbeitnehmern wirkt sich der Abzugsbetrag aber nur aus, wenn dieser neben den weiteren Werbungskosten den Werbungskostenpauschbetrag von 1.000 Euro pro Jahr übersteigt.



2.4 Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte

Durch die Tätigkeit im Homeoffice entfällt anteilig der Abzug für Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte für die Tage, an denen die Homeoffice-Pauschale abgezogen wird (siehe dazu Punkt 2.3). Die Anzahl der der berücksichtigungsfähigen Arbeitstage ist in der Steuererklärung entsprechend zu **verringern**.

Bei vielen Tagen im Homeoffice reduzieren sich also die Arbeitstage mit Fahrkosten deutlich. Bis zu einem täglichen Arbeitsweg von knapp 17 km kompensiert die Wirkung der Homeoffice-Pauschale die Wirkung der wegfallenden Entfernungspauschale vollständig (0,30 Euro x 17 km : 5,10 Euro).

Arbeitnehmer mit einem kürzen Arbeitsweg werden mit der Homeoffice-Pauschale besser stehen, als wenn sie pendeln würden. Bei Pendlern mit einem längeren Arbeitsweg wird die Homeoffice-Pauschale die Entfernungspauschale nicht vollständig kompensieren.

In der Praxis stellt sich ebenfalls die Frage der Versteuerung des geldwerten Vorteils bei einer Firmenwagenüberlassung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (0,03 % - Regelung, wenn der Arbeitnehmer aufgrund einer Homeoffice-Tätigkeit wegen der Corona-Pandemie nur wenige oder gar keine solchen Fahrten in einem Kalendermonat hatte.

Grundsätzlich gilt: Der Zuschlag gilt unabhängig der Anzahl der monatlichen Fahrten. Ein z. B. durch Urlaub bedingter Nutzungsausfall ist im Nutzungswert pauschal berücksichtigt. Das gilt auch für die aktuelle Situation.

3. Änderungen für Unternehmer

3.1 Vorauszahlungen und laufende Verluste

Bereits im Frühjahr 2020 konnten die Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer aufgrund der Corona-Pandemie – ggf. auch pauschal – herabgesetzt werden. Sollte sich für das Jahr 2020 ein Verlust ergeben, resultieren hieraus grundsätzlich weder Nachzahlungen noch Erstattungen. Sollte sich jedoch wider Erwarten ein Gewinn ergeben, drohen Nachzahlungen.

Mit Schreiben vom 22.12.2020 gibt das Bundesministerium der Finanzen bekannt, dass Herabsetzungsanträgen auch für die Steuervorauszahlungen für das Jahr 2021 **ohne genauere Prüfung** stattgegeben werden, sofern der Steuerpflichtige nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ von der Corona-Krise betroffen ist.

An dieser Stelle möchte wir Sie auch auf unsere Sonderinformation [„Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus“](#) verweisen.



3.2 Verlustrücktrag

a) Verlustrücktrag gem. § 10d EStG

Ergibt sich im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung des Jahres 2020 ein Verlust, so kann dieser in das Jahr 2019 zurückgetragen werden.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des JStG 2020 die Höchstgrenzen für den Verlustrücktrag für das Jahr 2020 von bislang 1 Mio. € bzw. bei zusammenveranlagten Ehegatten 2 Mio. € auf nunmehr **5 Mio. Euro**¹ bzw. bei zusammenveranlagten Ehegatten **10 Mio. Euro**². Für die Gewerbesteuer gilt diese Neuerung nicht, da das Gewerbesteuergesetz grundsätzlich keinen Verlustrücktrag vorsieht.

b) Pauschaler Verlustrücktrag

Sollte die Steuererklärung für das Jahr 2020 noch nicht fertiggestellt werden können, kommt ein sog. vorläufiger Verlustrücktrag nach 2019 in Betracht. Der Steuerpflichtige kann auf Antrag **bis zu 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** des Jahres 2019 – ausgenommen der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit – in das Jahr 2019 zurücktragen, sofern die Vorauszahlungen für das Jahr 2020 zuvor auf 0 Euro herabgesetzt wurden. Hierbei gilt es allerdings zu beachten, dass in diesem Fall die Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 besteht.

3.3 Steuerliche Behandlung von Sofort- und Überbrückungshilfen

Corona-Soforthilfen für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige sowie Überbrückungshilfen stellen **steuerpflichtige Betriebseinnahmen** dar und sind unbedingt im Rahmen der Einkommensteuererklärung als solche zu deklarieren.

Lediglich hinsichtlich der Umsatzsteuer handelt es sich um nicht steuerbare echte Zuschüsse.

3.4 Verbesserungen bei den Abschreibungen

Mit dem JStG 2020 hat der Gesetzgeber die **degressive Abschreibung** für bewegliche, abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eingeführt, sofern diese in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft werden.

Die degressive Abschreibung beläuft sich auf das 2,5-fache der linearen Abschreibung, max. auf 25 %.

Neben der degressiven Abschreibung können zwar auch Sonderabschreibungen (z. B. gem. § 7g EStG) in Anspruch genommen werden, jedoch keine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (AfaA).

Auf die Handelsbilanz sind diese Änderungen grundsätzlich **nicht** übertragbar.

¹ 10 Mio. € gem. Entwurf zum Dritten Corona-Steuerhilfegesetz vom 03.02.2020

² 20 Mio. € gem. Entwurf zum Dritten Corona-Steuerhilfegesetz vom 03.02.2020



3.5 Verlängerung von Reinvestitionsfristen

Bei der Veräußerung von begünstigten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (insbesondere Grundstücke) besteht gem. § 6b EStG das Wahlrecht, die hierdurch aufgedeckten stillen Reserven nicht sofort versteuern zu müssen sondern auf ein Reinvestitionsobjekt zu übertragen bzw. in eine steuerfreie Rücklage einzustellen.

Der Gesetzgeber hat die hierfür vorgesehen Reinvestitionsfristen um **ein Jahr verlängert**. Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 28. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und grundsätzlich aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist somit erst am Schluss des darauffolgenden Wirtschaftsjahres.

3.6 Erleichterungen beim Investitionsabzugsbetrag

Für kleine und mittlere Unternehmen besteht die Möglichkeit, für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einen sog. Investitionsabzugsbetrag (IAB) in Höhe von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung war, dass die Investition innerhalb von drei Jahren nach Bildung des IAB erfolgt.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des JStG 2020 die Regelungen zum IAB angepasst.

- So verlängert sich zum einen auch hier die Investitionsfrist um ein Jahr auf insgesamt **vier Jahre**. Ein beispielsweise im Jahr 2017 gebildeter IAB kann in Anspruch genommen werden, wenn die Investition nun bis Ende 2021 erfolgt.
- Außerdem wurde die Höhe des max. möglichen IAB von bislang 40% auf nunmehr **50 %** erhöht.

Darüber hinaus wurden noch folgende weitere Erleichterungen geschaffen:

- Für die Prüfung, ob ein kleiner oder mittlerer Betrieb vorliegt, wurde – unabhängig von der Einkunftsart (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb) – eine einheitliche Gewinngrenze von **200.000 Euro** geschaffen, welche nicht überschritten werden darf.
- Anders als bislang steht dem Steuerpflichtigen die Bildung des IAB auch dann zu, wenn er die angeschafften Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nicht selbst nutzt, sondern **vermietet**.

3.7 Erleichterungen bei der Gewerbesteuer

a) Anrechnung

Die vom Gewerbebetrieb zu entrichtende Gewerbesteuer konnte bislang in Höhe des 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrags, max. in Höhe der tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet werden. Bis zu einem Hebesatz von ca. 380 % war bislang eine komplette Entlastung von der Gewerbesteuer möglich.



Im Rahmen des JStG 2020 hat der Gesetzgeber die Anrechnung vom 3,8-fachen auf das **4,0-fache** angehoben. Demzufolge kommt es ab dem Jahr 2020 bis zu einem Hebesatz von ca. 420 % (inkl. Berücksichtigung SolZ) zu einer vollständigen Entlastung.

b) Hinzurechnungsfreibetrag

Aufwendungen mit Finanzierungscharakter (z. B. Entgelte für Schulden) sind bei der Gewerbesteuer dem Gewinn aus Gewerbebetrieb mit einem Viertel hinzuzurechnen, soweit diesen einen Freibetrag von 100.000 Euro übersteigen. Dieser Freibetrag wird ab dem Jahr 2020 auf **200.000 Euro** erhöht. Demnach kommt es zu einer Erleichterung, da eine Hinzurechnung häufiger unterbleiben dürfte, was zu einer Reduzierung der Gewerbesteuer führt.

3.8 Erhöhung der Forschungszulage

Die maximale Bemessungsgrundlage für die Forschungszulage nach § 3 Abs. 5 FZulG wurde von 2 Mio. Euro auf **4 Mio. Euro** verdoppelt. Bei einem Fördersatz von 25 % beträgt damit die Maximalförderung 1 Mio. Euro.

Diese Erleichterung gilt für **nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2026** entstandene förderfähige Aufwendungen.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020) kam es noch zu einer Reihe weiterer Änderungen, insbesondere bei der Umsatzsteuer (z. B. § 13b UStG für Telekommunikationsdienstleistungen, Erweiterung des Mini-One-Stop-Shops).

Bitte beachten Sie, dass die obigen Ausführungen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand darstellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und Umsetzung der oben aufgezeigten Sachverhalte.



Gerne stehen wir Ihnen hinsichtlich der hier aufgeführten Themen, aber auch hinsichtlich der weiteren Neuerungen gerne beratend zur Seite.

Augsburg.



Andrea Seitz

Steuerberaterin

andrea.seitz@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Michael Ammer

Steuerberater

michael.ammer@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Stefan Schirpfer

Steuerberater

stefan.schirpfer@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen.

An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 380 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten – ab. Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung, IT Consulting und digitale Steuerberatung.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>